

Gemeindeordnung, Bürgergemeinde Wolfwil

Anpassung Juni 2026



Alt	Neu
Befugnisse § 20 §§ 56 ff GG 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	Befugnisse § 20 §§ 56 ff GG 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
Befugnisse § 23 § 70 GG 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 nicht übersteigen.	Befugnisse § 23 § 70 GG 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. 3 Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über: a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens; b) das übrige Finanzvermögen; c) das Verwaltungsvermögen.

Rechnungsprüfungskommission § 24 §§ 103 GG 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt 5 Mitglieder. 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.	Rechnungsprüfungskommission § 24 §§ 103 GG 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt 5 Mitglieder. 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. 3 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. 4 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.
	4^{bis} Submission 4^{bis}.1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge § 25^{bis} 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt. 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig. 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig. 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig: a) für Aufträge bis zu 10'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig; b) für Aufträge bis zu 50'000.00 Franken: die in der Sache zuständige Kommission; c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

9. Beschwerderecht § 37 §§ 197 ff GG 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. 3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden; b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen; e) gegen Disziplinar massnahmen; f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentlichem Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen; g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können. 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	9. Rechtsschutz § 37 §§ 197 ff GG 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz. 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.
Inkrafttreten § 39 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 14. Juni 2022 in Kraft.	Inkrafttreten § 39 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 14. Juni 2022 in Kraft. 2 Die Teilrevision der §§ 20, 23, 24, 25^{bis}, 37 und 39 sowie im Titel 4^{bis}, 4^{bis}.1, 9 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 9. Juni 2026 in Kraft.